MARKTGEMEINDE STEINFELD
Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 16.03.2023, Zahl: 813-1/2023, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Steinfeld geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1
Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Steinfeld sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2
Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

Die Abholung von Sperrmüll kann im Bedarfsfall durch die Gemeinde in Form eines Holsystems erfolgen.

§ 3
Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten folgende Gebiete:

- Plan I: Liegenschaft der Ortschaft Radlach Nr. 13 (Parz. Nr. .20, 233/1, 219, 266/6 KG 73116 Radlach),
- Plan II a bis n: die gesamte Ortschaft Rottenstein,
- Plan III a bis e: die gesamte Ortschaft Flattachberg,
- Plan IV a bis c: Liegenschaften Fellberg sowie
- Plan V: die Liegenschaft Althaus Nr. 2

Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4
Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich

(1) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

a) Plan VI: Steinfeld: Altstoff-Sammelzentrum in der Schönfeldstraße 23
b) Plan VII: Kurve Güterweg Steinfeld Mitterberg Rottenstein, Wasserbehälter Mitterberg

c) Plan VIII: Rottenstein: Umweltinsel (Kreuzungsbereich Kurve Zufahrt vlg. Orter Holzmann)
d) Plan IX: Flattachberg: Umweltinsel (Parz. Nr. 726/2 KG 73109 Gerlamoos)
e) Plan X: Umweltinsel Fellbach (östlich der Parz. Nr. 565/2 KG 73107)
f) Plan XI: Umweltinsel Oberallach (Parz. Nr. .17 KG 73107 Fell)

(2) Im Bedarfsfall kann die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die Marktgemeinde Steinfeld erfolgen.

§ 5
Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.

§ 6
Müllbehälter

(1) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	70 Liter
b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	80 Liter
c) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 Liter
d) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 Liter
e) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	660 Liter
f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	800 Liter
g) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1.100 Liter

(2) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit 7 Liter pro Woche festgelegt.

(3) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(4) Als Sammelbehälter für biogene Abfälle werden folgende Behälter und Größen angeboten:

a) Biotonnenbehälter mit einem Fassungsraum von	40 Liter
b) Biotonnenbehälter mit einem Fassungsraum von	80 Liter
c) Biotonnenbehälter mit einem Fassungsraum von	120 Liter

§ 7
Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8
Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechen dem Volumen aufgeteilt.

(3) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde nach § 56 Abs. 4 K-AWO, in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten hat.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 15. Dezember 1994, Zahl: 813-0/94 sowie vom 03. Juli 1997, Zahl: 813-0/97, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Steinfeld
	Datum/Zeit-UTC	2023-03-17T10:22:12+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	104496259
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.steinfeld.gv.at/Unsere_Gemeinde/Amtssignatur	